



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 08 Gültig ab: 04/2017
Ersetzt Version Nr. 07 von 09/2016

1.	Stoff-/Zubereitungs-	- und Firmenbezeichnung	
1.1	Handelsname:	KERA C, KERAGEN, KERA 501, VEGA, MAIN METALL, ROBUR 400, TENER 350, TENER IT, DENTIUM, TENER C, TENER X, KERA-DISC, VEGA-DISC, KERA LINE KERA LA-CON, KERA WEL-CON	
1.2	Produktbezeichnung:	Kobaltbasis-Legierung, Dental-Strangguss; oder anderes gießendes Verfahren	
	Produktform:	Stab, Scheiben, Zylinder, Draht oder abweichende Geometrie	
	Zweckbestimmung:	Zur Herstellung von Kronen, Brücken und Prothesen im Dentalbereich	
1.3	Hersteller:	Eisenbacher Dentalwaren ED GmbH	
	Straße:	DrKonrad-Wiegand-Straße 9	
	PLZ Ort/Nat.:	63939 Woerth am Main/ GERMANY	
	Telefon:	0 93 72 - 94 04 0	
	Telefax: Auskunftgebender Bereich:	0 93 72 - 94 04 29 Klaus Renner	
	bereren.	Tel.: 0 93 72 - 94 04 - 130 k.renner@eisenbacher.de	
	Notfallauskunft:	Tel.: 0 93 72 - 94 04 - 130	
	Email:	info@eisenbacher.de	
	Homepage:	www.eisenbacher.de	
	12		
2.	Mögliche Gefahren		
2.1	Gefahrenbezeichnung:	Entfällt - siehe Abschnitt 2.2	
	Besondere Gefahren- hinweise für Mensch und Umwelt:	Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.	
	Anwender:	Ausgebildetes Fachpersonal (Zahntechniker, Zahnärzte)	
2.2	Klassifizierungssystem	Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EU-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben	
	GHS- Kennzeichnungselemente:	Die nachstehende Kennzeichnung <u>gilt nicht</u> für die Legierung, sondern nur für die bei der Ver- und Bearbeitung möglicherweise entstehenden Dämpfe, Räuche und Stäube.	
	Gefahr	H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H413 - Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	
		P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P260 Staub nicht einatmen.	
2.3	Sonstige Gefahren bei der Ver- und Bearbeitung der		
	Legierung:	Einatmen von Schleifstaub, Reizung der Haut und Augen.	

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Die Gefahrenhinweise in den Abschnitten 4 bis 8 sowie 10 bis 12 beziehen sich nicht nur auf das Produkt selbst, vielmehr wird auf die bei der sachgemäßen Verwendung und Bearbeitung entstehenden Stäube und Gase eingegangen.

3.1 Chemische Zusammensetzung

Co-Cr-Legierung Chemische Charakterisierung:

Kobalt Co Rest CAS: 7440-48-4 50 - 70 % EINECS: 231-158-0

Chrom Cr 19 - 30 % CAS: 7440-47-3





gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 08 Gültig ab: 04/2017
Ersetzt Version Nr. 07 von 09/2016

	EINECS: 231-157-5							
Sili	zium Si 0 - 2	% CAS: 7440-21-3 EINECS: 231-130-8						
4.	4. Erste-Hilfe-Maßnahmen							
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich						
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:							
	Nach Einatmen: Nach Verschlucken:	Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen. Mund ausspülen und Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen						
	Nach Hautkontakt: Nach Augenkotakt:	Mit Wasser und Seife waschen Augen unter fließendem Wasser ausspülen und Arzt konsultieren						
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Bei vorgenannten Beschwerden, Internist oder Augenarzt aufsuchen; arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach BG-Grundsatz G39						
5.	Maßnahmen zur Brandl	pekämpfung						
5.1	Löschmittel:	Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. ABC-Pulver, Schaum oder Sand. KEIN WASSER!						
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Metalldämpfe und Metalloxide in Form von Rauch und Gas. Stäube sind selbsterhitzungsfähig und können in Brand geraten. Selbstentzündung in Berührung mit Luft. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase die sich spontan entzünden können.						
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung:	Nur die unter 5.1 genannten Löschmittel einsetzen. Einatmen von Brandgasen vermeiden!						
6.	Maßnahmen bei unbeal	osichtigter Freisetzung						
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwen- dende Verfahren:	Bei Einwirkung von Dämpfen ggf. Staub, Aerosol: Absaugung am Arbeitsplatz. Bei fehlender Absaugung Atemschutz verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen.						
6.2	Umweltschutzmaßnahmen:	Reste bzw. Dentalschrott umweltgerecht entsorgen. Schleifstäube dürfen nicht in Grundwasser, Gewässer oder Kanalisation gelangen.						
	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Schleifstäube trocken mit mechanischen Mitteln oder Saugern aufnehmen und zur Entsorgung in geeignete Behältern füllen; Staubentwicklung vermeiden. Keine Druckluft verwenden, nicht abblasen.						
7	Abschnitte:	Siehe Abschnitt 4.ff.						
7.	Handhabung und Lage:	rung						
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Bei der Be- und Verarbeitung für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden. Bei thermischer Verarbeitung oder spanender Verarbeitung sind Absaugmaßnahmen an den Verarbeitungsmaschinen erforderlich.						





gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 08 Gültig ab: 04/2017
Ersetzt Version Nr. 07 von 09/2016

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung			
	von Unverträglich- keiten:	Nur im Originalgebinde aufbewahren. Die Liefereinheiten sind gegen	
Zusammenlagerungs-		Rutschen, Kippen, Rollen und Herabfallen zu sichern.	
	hinweise:	Nicht erforderlich	
	Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:	Keine	
	Lagerklasse:	VCI 13	
	Klassifizierung nach Betriebssicherheit-		
	Verordnung:	entfällt	
7.3	.3 Spezifische Endanwendungen: Chargenrückverfolgbarkeit gewährleisten.		
8.	Begrenzung und Über	wachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung	
8 1	Zu überwachender		
0.1	Parameter:	Feinstaubgrenzwerte nach TRGS 900.	
8.2	Begrenzung und Überwachung der		
	Exposition:	Feinstaub MAK 6 mg/m³	
		1317-35-7 Manganoxid MAK 1 mg/m ³	
		7440-48-4 Kobalt (2, 3,25; TRGS 901-12)	
		MAK 0,1 E mg/m³ 7440-47-3 Chrom	
		$AGW \ 2 \ E \ mg/m^3 \ (1 \ (I); \ 10, \ EU)$	
		IOELV (EU) 2 mg/m³ als Cr	
		Bitte gültige allgemeine Feinstaubgrenzwerte nach TRGS 900 beachten.	
	Persönliche Schutzausrüstung:	Sicherheitsschuhe tragen.	
	_	Atemschutz:	
		Bei unzureichender Belüftung oder fehlender Absaugung FFP3-Maske tragen.	
		Schutzhandschuhe: Bei spritzkontakt mind. Schutzindex 2 empfohlen, entsprechend mehr als	
		30 Min. Permeationszeit gemäß EN 374.	
		Min. Schichtdicke / Handschuhe = 0,4 mm Bei längeren und häufigem Kontakt Schutzindex 6 empfohlen,	
		entsprechend mehr als 480 Min. Permeationszeit gemäß EN 374.	
		Min. Schichtdicke / Handschuhe = 0,7 mm Handschuhmaterial:	
		- Butylkautschuk	
		- Fluorkautschuk (Viton) - Nitrilkautschuk	
		- Naturkautschuk (Latex)	
		- Chloroprenkautschuk - Handschuhe aus Neopren	
		Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:	
		Die genaue Durchdringungszeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zur erfahren und einzuhalten.	
		Augenschutz: Schutzbrille (DIN EN 175, DIN EN 166)	
		Körperschutz: Leichte Schutzkleidung	
		20101100 DUINGULAUNG	
	Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Während der Bearbeitung nicht essen, trinken oder rauchen.	
		Vor Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub, Rauch, Dämpfe nicht einatmen.	
		,,	





gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 08 Gültig ab: 04/2017

Ersetzt Version Nr. 07 von 09/2016

9. Physikalische und chemische Eigenschaften						
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:	Zugfestigkeit: ~400 - 900 MPa Härte: ~285 - 450 HV 10 Bruchdehnung: >2 - 16 % Elastizitätsmodul: ~150 - 240 GPa Dichte: ~8,2 - 8,5 g/cm³ Wärmeausdehnungskoeffizient: ~14 - 16(x10 ⁻⁶ K¹) Schmelztemperatur: ~1250 - 1420°C Explosionsgefahr: Produkt nicht explosionsgefährlich ph-Wert: nicht anwendbar					
9.2 Sonstige Angaben:	Form: Stab, Scheiben, Zylinder oder abweichende Geometrien Farbe produktspezifisch: metallisch grau Geruch: geruchlos Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: Unlöslich Entzündbarkeit: nicht entzündbar					
10. Stabilität und Reakt	ivität					
10.1 Reaktivität: 10.2 Chemische Stabilität: 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: 10.5 Unverträgliche Materialien: 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt					
11. Toxikologische Angah	an an					
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:	Das Produkt löst keine giftigen Reaktionen aus und ist nicht allergen. Das Einatmen des Staubs kann zu einer Reizung der Atemwege führen. Reizung der Augen und der Haut sind durch den direkten Kontakt mit dem Staub möglich.					
12. Angaben zur Ökologie						
12.1 Toxizität: 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: 12.3 Bioakkumulations- potenzial: 12.4 Mobilität im Boden: 12.5 Ergebnisse der PBT- und	Ergebnisse aus Tierversuchen sind nicht bekannt nicht anwendbar nicht bekannt nicht anwendbar					
vPvB-Beurteilung: 12.6 Andere schädliche	nicht bekannt					

nicht bekannt

Wirkungen:





gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 08 Gültig ab: 04/2017
Ersetzt Version Nr. 07 von 09/2016

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der Europäischen Gemeinschaft in der letztgültigen Fassung.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Die Entsorgung des Produkts birgt keine Gefahren, jedoch müssen die Abfälle unter Einhaltung der nationalen oder regionalen Bestimmungen entsorgt werden.

Empfehlung:

Wegen Recycling Abfallbörsen ansprechen (Legierung)

Europäischer Abfallkatalog 06 03 15:

- Abfälle die beim Beschleifen entstehen 12 01 01
- Feilen und Späne eisenhaltiger Metalle

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahren-klassen:

nicht anwendbar

Dentallegierungen stellen kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften dar:

- Landtransport ADR/RID/ADN und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland)
- Seeschifftransport IMDG/GGV See
- Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR
- 14.4 Verpackungsgruppe:
- 14.5 Umweltgefahren:
- 14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: nicht anwendbar siehe Abschnitt 13

keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich

siehe 14.3

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Kennzeichnung nach EU-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EU-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten (siehe Abschnitt 6.1).

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): nicht anwendbar

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produkts:

nicht anwendbar

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

nicht anwendbar 15.2 Stoffsicherheitsbe-

Entfällt

urteilung:





gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 08 Gültig ab: 04/2017
Ersetzt Version Nr. 07 von 09/2016

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Eisenbacher Dentalwaren ED GmbH übernimmt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der Informationen. Personen, die diese Informationen erhalten, werden von Eisenbacher Dentalwaren ED GmbH aufgefordert, das Produkt keinem anderem als der in Abschnitt 1.2 genannten Zweckbestimmung zuzuführen. Der Anwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Das Produkt muss von ausgebildeten Zahntechnikern benutzt werden, die Kenntnis von der richtigen Einsatzweise haben und demzufolge bei einem unsachgemäßen Gebrauch zur Verantwortung gezogen werden können.

konnen.				
Relevante H- und P-Sätze				
Relevance n- und P-Sacze	н334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome		
	noo4	oder Atembeschwerden verursachen.		
	н317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit		
	11413	Langfristiger Wirkung.		
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/		
	1200	Gesichtsschutz tragen.		
	P260	Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht		
	1200	einatmen		
	P342+P311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM		
		oder Arzt anrufen.		
	P304+P341	BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden an die frische Luft		
		Bringen und in einer Position ruhigstellen, die das		
		Atmen erleichtert.		
	P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat		
		einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.		
	P302+P352	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife		
		waschen.		
Abkürzungen und Begriffe	ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises		
		dangereuses par route		
	CAS:	Chemical Abstracts Service (division of the American		
		Chemical Society)		
	CLP:	Classification Labelling Packaging		
	EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical		
	0.110	Substances		
	GHS:	Globally Harmonized System		
	H-Satz:	Hazard statement (Gefährdungen)		
	IATA:	International Air Transport Association		
	IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)		
	ICAO:	International Civil Aviation Organization		
	ICAO.	Technical Instructions by the "International Civil		
	ICAO-II.	Aviation Organization" (ICAO)		
	TMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods		
	LC50:	Lethal concentration, 50 percent		
	LD50:	Lethal dose, 50 percent		
	P-Satz:	Precautionary statement (Vorsichtsmaßnahmen)		
	PBT:	Provider Backbone Transport		
	RID:	Règlement international concernant le transport des		
		marchandises dangereuses par chemin de fer		
		(Regulations Concerning the International		
		Transport of Dangerous Goods by Rail)		
	vPvB:	very persistent very bioaccumulating		